

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 3707/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3708/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe** 2
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien** 3
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3710/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Erbsen mit Ursprung in Schweden (1990)** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3711/89 der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3712/89 der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3713/89 der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor 12
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3714/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Malta, der Türkei, Marokko und Tunesien** 14
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3715/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter französischer Flagge** 18

* Verordnung (EWG) Nr. 3716/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	19
* Verordnung (EWG) Nr. 3717/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	20
* Verordnung (EWG) Nr. 3718/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	21
Verordnung (EWG) Nr. 3719/89 der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	22
Verordnung (EWG) Nr. 3720/89 der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	24
Verordnung (EWG) Nr. 3721/89 der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3566/89 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern	26

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/629/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen	27
---	----

89/630/EWG :

* Beschluß des Rates vom 7. Dezember 1989 über ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Annahme einer einzigen weltweiten Produktionsnorm für das hochauflösende Fernsehen durch die Vollversammlung des Internationalen beratenden Ausschusses für den Funkdienst (CCIR) im Jahre 1990	30
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/89 der Kommission von 27. Juli 1989 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89 (ABl. Nr. L 236 vom 14. 8. 1989)	31
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3707/89 DES RATES**

vom 4. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der mit Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2860/89⁽³⁾, vorgesehenen Stabilisierungsmaßnahmen wird eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe angewandt, wenn in einem Wirtschaftsjahr mehr als die garantierte Höchstmenge erzeugt wird. Diese Regelung läßt sich nur durch Verwaltungsmaßnahmen zur Einziehung und Erstattung dieser Abgabe anwenden. Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde die Möglichkeit vorgesehen, daß die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe nicht erstattet wird, wenn es sich um einen sehr kleinen Betrag handelt. Im gleichen Sinne sollte auch vorgesehen werden, daß die betreffende Abgabe nicht erhoben wird, wenn die Überschreitung der garantierten Höchstmenge die Erhebung eines nur sehr geringen Betrags zur Folge hätte. Außerdem müßte, wenn so beschlossen wird, die vorläufig erhobene zusätzliche Mitverantwortungsabgabe

vollständig erstattet werden. Hierzu ist die vorgenannte Bestimmung zu ändern.

Der Rat überprüft derzeit auf Vorschlag der Kommission die Funktionsweise der Erhebung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe, um deren Verwaltung zu vereinfachen. Solange ein entsprechender Beschluß aussteht, ist es angebracht, die betreffende Änderung nur für das laufende Wirtschaftsjahr vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Am Ende von Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Nach demselben Verfahren kann für das Wirtschaftsjahr 1989/90 beschlossen werden, daß die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe bei sehr geringfügiger Überschreitung der garantierten Höchstmenge nicht erhoben und daß die für dieses Wirtschaftsjahr bereits erhobene zusätzliche Mitverantwortungsabgabe vollständig erstattet wird.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. DELEBARRE

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 24. November 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 41.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3708/89 DES RATES

vom 4. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3707/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absätze 4a und 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 können die für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen geltenden Kriterien, soweit zur Berücksichtigung der bezüglich der Bereitung bestimmter alkoholischer Getränke aus Getreide bestehenden Besonderheiten erforderlich, dieser besonderen Lage angepaßt werden. Eine solche Anpassung hat sich für die alkoholischen Getränke als notwendig erwiesen, da die Fertigerzeugnisse aus zahlreichen miteinander vermischten Bestandteilen bestehen und einem längeren Reifeprozess unterzogen werden mußten. Diese Gründe haben zur Folge, daß sich die Identität des in dem ausgeführten Enderzeugnis enthaltenen Getreides nicht mehr feststellen läßt.

Die alkoholischen Getränke, auf deren Erzeugung die genannten Kriterien zutreffen, sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide und der Kriterien für die Festsetzung ihrer Höhe sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 betreffend bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Waren⁽³⁾ genannt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die

Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽⁴⁾ werden die Gemeinschaftsnormen für die Herstellung und Vermarktung der Spirituosen festgelegt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 fallen. Die letztgenannte Verordnung sollte daher durch eine geeignete Formulierung ihres Artikels 2 entsprechend angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die Erstattungen gemäß Artikel 1 können für Getreide gewährt werden, das die Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt und das für die Herstellung von Spirituosen verwendet wird, die unter die KN-Code 2208 30 91 und 2208 30 99 fallen und den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽⁴⁾ entsprechen.

(⁴) ABL Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1989 in Kraft.

Sie gilt für Getreide, das der Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 unterstellt und für die Herstellung von Whisky/Whiskey verwendet wurde, der ab dem genannten Datum ausgeführt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DELEBARRE

⁽¹⁾ ABL Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABL Nr. L 121 vom 5. 5. 1981, S. 3.

⁽⁴⁾ ABL Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3709/89 DES RATES

vom 4. Dezember 1989

mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, nachstehend Beitrittsakte genannt, wurde für Obst und Gemüse ab Beginn der zweiten Stufe der Übergangszeit bei der Einfuhr von Erzeugnissen, für die gegenüber dritten Ländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

Im Rahmen der zur Durchführung dieses Mechanismus erforderlichen Vorschriften sind im Hinblick auf die Berechnung des gemeinschaftlichen Angebotspreises insbesondere die Regeln für die Feststellung der Erzeugerpreise der Erzeugnisse oder Sorten, die für die vermarktete Erzeugung repräsentativ sind, festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß die Preisfeststellungen den Transport aufgemachter Erzeugnisse betreffen.

Zur Feststellung des an jedem Markttag auf der Grundlage der festgestellten repräsentativen Notierungen berechneten Angebotspreises sind die als repräsentativ geltenden Notierungen zu definieren. Um einen zutreffenden Überblick über die Marktlage zu erhalten, müssen sich die zugrunde zu legenden Notierungen auf einen erheblichen Teil der auf dem Markt angebotenen Waren beziehen. Daher sind die Art der Notierungen und die Erzeugnismengen, die bei der Berechnung des spanischen Angebotspreises zu berücksichtigen sind, genau festzulegen.

Liegt der Angebotspreis des spanischen Erzeugnisses unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis, so erfolgt der Ausgleich gemäß Artikel 152 Absatz 2 Buchstaben d) und e) der Beitrittsakte durch die Erhebung eines Berichtigungsbetrags. Um ein ordnungsgemäßes und reibungsloses Funktionieren der Ausgleichsregelung zu ermöglichen und die spanischen Erzeugnisse nicht einer strengeren Regelung zu unterwerfen als derjenigen, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern gilt, ist vorzusehen, daß die Festsetzung bzw. Aufhebung eines Berichtigungsbetrags auf der Grundlage der Notierungen mehrerer aufeinanderfolgender Markttag

beschlossen wird. Außerdem ist die hierbei anzuwendende Methode festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der gemeinschaftliche Angebotspreis gemäß Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte, der für die gesamte Zehnergemeinschaft gilt, wird für jedes Wirtschaftsjahr oder für die einzelnen Zeitabschnitte festgesetzt, in die das Wirtschaftsjahr entsprechend der jahreszeitlich bedingten Entwicklung der Notierungen unterteilt werden kann. Er wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres festgesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1989/90 wird er jedoch vor dem 1. Januar 1990 festgesetzt.

(2) Die bei der Bestimmung des gemeinschaftlichen Angebotspreises zu berücksichtigenden Erzeugerpreise sind die Preise, die für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden ; diese Feststellungen erfolgen auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für die Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. einen Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und die der Güteklasse I sowie bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch bzw. übermäßig niedrig anzusehen sind. Ist der Durchschnitt in einem Mitgliedstaat von den normalen Schwankungen übermäßig weit entfernt, so bleibt er ebenfalls unberücksichtigt.

(3) Die Transportkosten gemäß Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte können pauschal berechnet werden.

Artikel 2

Zur Berechnung des spanischen Angebotspreises gemäß Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe b) der Beitrittsakte beobachtet die Kommission regelmäßig anhand der Auskünfte, die ihr die Mitgliedstaaten erteilen oder die sie selbst einholt, für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis die Entwicklung der durchschnittlichen Notierungen für die aus Spanien stammenden Erzeugnisse auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten der Zehnergemeinschaft, für die Notierungen verfügbar sind,

d. h. die durchschnittlichen Notierungen auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten, sowie die wesentlichen Notierungen, die auf anderen Märkten für große Mengen dieser Erzeugnisse festgestellt werden, oder, falls Notierungen auf den repräsentativsten Märkten fehlen, die wesentlichen Notierungen, welche für die eingeführten Mengen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Als repräsentativ gelten :

- Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse I, sofern die Mengen dieser Güteklasse mindestens 50 % der gesamten vermarkteten Menge ausmachen ;
- die Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse I, die, falls die Erzeugnisse dieser Güteklasse weniger als 50 % der Gesamtmenge ausmachen, durch die unveränderten Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse II für die zur Deckung von 50 % der gesamten vermarkteten Mengen erforderlichen Mengen ergänzt werden ;
- die unveränderten Notierungen der Erzeugnisse der Güteklasse II, falls Erzeugnisse der Güteklasse I fehlen, sofern nicht beschlossen wird, auf diese Notierungen einen Anpassungskoeffizienten anzuwenden, wenn diese Erzeugnisse infolge der in Spanien herrschenden Produktionsbedingungen nach ihren qualitativen Merkmalen nicht normalerweise und traditionell in der Güteklasse I vermarktet werden. Bei Anwendung eines Anpassungskoeffizienten wird dieser auf die Notierungen nach Abzug der Zölle angewandt.

Artikel 3

Für die Durchführung von Artikel 152 Absatz 2 Buchstaben d) und e) der Beitrittsakte gilt folgendes Verfahren :

1. Liegt der spanische Angebotspreis an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis, so wird außer in Ausnahmefällen ein Berichtigungsbetrag erhoben. Dieser Berichtigungsbetrag ist gleich der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebotspreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten verfügbaren spanischen Angebotspreise.
2. Wird festgestellt, daß der spanische Angebotspreis während eines Zeitraums von fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd über und unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis liegt, wobei die über oder unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis liegenden spanischen Angebotspreise auch an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen verzeichnet worden sein können, ohne daß diese Lage zur Anwendung von Nummer 1 geführt hat, so wird außer in Ausnahmefällen abweichend von Nummer 1 ein Berichtigungsbetrag erhoben mit folgender Maßgabe :
 - der Berichtigungsbetrag wird erhoben, wenn drei spanische Angebotspreise unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis lagen und einer dieser spani-

schen Angebotspreise um wenigstens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis liegt,

- der Berichtigungsbetrag ist gleich der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebotspreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis liegenden spanischen Angebotspreis.
3. Der nach den Nummern 1 und 2 eingeführte Berichtigungsbetrag ist für alle Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft gleich hoch und wird zusätzlich zu den geltenden Zöllen erhoben.
 4. Der nach Nummer 1 eingeführte Berichtigungsbetrag wird erst geändert, wenn die Veränderung seiner Berechnungsfaktoren nach dem Tag seiner tatsächlichen Anwendung an drei aufeinanderfolgenden Markttagen eine Änderung seines Betrages um mehr als 1,2 ECU hervorruft.

Die Aufhebung des Berichtigungsbetrags wird beschlossen, sobald nach tatsächlicher Anwendung dieses Betrags die spanischen Angebotspreise an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch liegen wie der gemeinschaftliche Angebotspreis oder falls es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben hat. Die Aufhebung wird ebenfalls beschlossen, wenn die Anwendung des ersten Unterabsatzes dazu führen würde, daß der Berichtigungsbetrag auf Null festgesetzt wird.
 5. Der nach Nummer 2 eingeführte Berichtigungsbetrag wird sechs Tage lang erhoben.

Dieser Berichtigungsbetrag kann vor Ablauf dieser Frist nur aufgehoben werden, wenn

- die Anwendung von Nummer 1 zur Festsetzung eines neuen, höheren Berichtigungsbetrags führt, oder
- die spanischen Angebotspreise nach der tatsächlichen Anwendung des Berichtigungsbetrags an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens ebenso hoch sind wie der gemeinschaftliche Angebotspreis.

Artikel 4

- (1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und der gemeinschaftliche Angebotspreis werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽¹⁾ festgelegt.
- (2) Die Einführung, Änderung bzw. Aufhebung des Berichtigungsbetrags werden von der Kommission beschlossen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DELEBARRE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3710/89 DES RATES

vom 4. Dezember 1989

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Erbsen mit Ursprung in Schweden (1990)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden wurde am 22. Juli 1972 ein Abkommen geschlossen. Aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal zur Gemeinschaft wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels geschlossen, das mit dem Beschluß 86/558/EWG (1) genehmigt wurde.

Das letztgenannte Abkommen sieht die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum ermäßigten Zollsatz in Höhe von 6 000 Tonnen für gefrorene Erbsen mit Ursprung in Schweden vor, wovon 4 500 Tonnen Spanien vorbehalten sind. Das betreffende Zollkontingent ist daher für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 zu eröffnen.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, regelmäßiger Zugang zu dem Kontingent zu sichern. Ferner muß die ununterbrochene Anwendung des vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren im Rahmen des Kontingents bis zu seiner Ausschöpfung gewährleistet werden. Während der Geltungsdauer dieser Verordnung ist die Beibehaltung einer bestimmten Aufteilung des Kontingents auf die Mitgliedstaaten erforderlich, um die in dem Abkommen enthaltene Verpflichtung einzuhalten, Spanien den größeren Teil der Kontingentsmenge vorzubehalten. Es empfiehlt sich die Aufteilung der Kontingentsmenge in zwei Raten. Die erste in Höhe von 4 500 Tonnen wird

vorab Spanien zugeteilt, die zweite von 1 500 Tonnen stellt die Gemeinschaftsreserve für die übrigen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls — hinsichtlich der nach einem bestimmten Zeitpunkt verbleibenden Mengen, nachdem es die zu diesem Zeitpunkt nicht genutzte Menge auf die zweite Rate zurückübertragen hat — auch für Spanien dar, aus denen diese die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Mengen ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in Spanien eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat den nicht genutzten Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990 wird der bei der Einfuhr der nachstehend bezeichneten Waren anwendbare Zollsatz im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0613	0710 21 00 ex 0710 29 00 (*)	Erbsen, gefroren, mit Ursprung in Schweden	6 000	4,5 in Spanien 6 in den anderen Mitgliedstaaten

(*) Taric-Code 0710 29 00 * 10.

(1) ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 89.

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden findet Anwendung.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate von 4 500 Tonnen wird Spanien bis zu der in Artikel 4 festgesetzten Frist zugeteilt.

(3) Die zweite Rate von 1 500 Tonnen ist den übrigen Mitgliedstaaten außer Spanien vorbehalten und wird von der Kommission verwaltet, die alle nötigen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann, um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu gewährleisten. Artikel 3 findet auf die Verwaltung dieser Menge Anwendung.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1989.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission unterrichtet.

Artikel 4

Spanien überträgt so schnell wie möglich die Gesamtmenge, die am 15. September 1990 im Rahmen der ihm zugeteilten ersten Rate noch nicht ausgenutzt worden ist, auf die zweite Rate des Kontingents zurück.

Spanien teilt der Kommission gleichzeitig die Gesamtmenge der bis zum 15. September 1990 getätigten Einfuhren der betreffenden Waren mit, die auf das Kontingent angerechnet worden sind, sowie gegebenenfalls die Mengen, die zurückübertragen werden.

Vom 16. September 1990 an gilt für die Einfuhren der betreffenden Waren in Spanien das Zollkontingent nur noch im Rahmen der verfügbaren Restmengen und gemäß dem in Artikel 3 festgelegten Verfahren.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DELEBARRE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3711/89 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3707/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Dezember 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	27,61	123,79 ⁽³⁾
0712 90 19	27,61	123,79 ⁽³⁾
1001 10 10	32,83	170,10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	32,83	170,10 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	27,99	116,39
1001 90 99	27,99	116,39
1002 00 00	54,03	120,13 ⁽⁹⁾
1003 00 10	45,03	114,02
1003 00 90	45,03	114,02
1004 00 10	36,43	115,39
1004 00 90	36,43	115,39
1005 10 90	27,61	123,79 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1005 90 00	27,61	123,79 ⁽³⁾ ⁽²⁾
1007 00 90	45,03	132,30 ⁽⁴⁾
1008 10 00	45,03	12,29
1008 20 00	45,03	61,35 ⁽⁴⁾
1008 30 00	45,03	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	45,03	0,00
1101 00 00	52,92	176,68
1102 10 00	89,37	181,91
1103 11 10	65,47	278,23
1103 11 90	56,37	190,03

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3712/89 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3707/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Dezember 1989 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	11,57	11,57	11,57
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3713/89 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2774/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wettbewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr im Eiersektor aufgrund des Beitritts Portugals und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 188/86⁽⁶⁾ ist der Grundsatz festgesetzt worden, daß für die Erzeugnisse des Eiersektors mit Ursprung in Portugal keine Gemeinschaftserstattung gewährt werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das Verzeichnis/die Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstattungen ausgeschlossen sind die ab 1. März 1986 nach Portugal getätigten Ausfuhr.
- (3) Von der Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstattung ausgeschlossen ist jegliche Ausfuhr von aus Portugal stammenden Erzeugnissen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	5,20
0407 00 19 000	04	3,15
	03	4,00
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	06	18,00
	05	26,00
0408 11 10 000	01	96,00
0408 19 11 000	01	47,00
0408 19 19 000	01	51,00
0408 91 10 000	01	100,00
0408 99 10 000	01	20,00

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Bestimmungen,
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika,
- 03 Irak,
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und des Irak,
- 05 Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Kuwait, Nordjemen und Hongkong,
- 06 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der unter 05 genannten Bestimmungsländer.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3714/89 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1989

zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Malta, der Türkei, Marokko und Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3365/89⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 14,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten Verordnung eingesetzten Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1884/89⁽⁴⁾, werden die Einfuhren bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern, u. a. Malta und der Türkei, einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Andererseits werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2985/89 der Kommission⁽⁵⁾ die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

In beiden Fällen werden von den Überwachungsmaßnahmen solche Waren ausgenommen, die nach passiver Veredelung in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden, sofern für diese Waren eine vorherige Bewilligung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden⁽⁶⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, erteilt wurde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es zweckdienlich ist, innerhalb kurzer Zeit über Informationen betreffend die Entwicklung der Handelsströme bei bestimmten beson-

ders empfindlichen Waren, die Gegenstand eines passiven Veredelungsverkehrs sind, zu verfügen, damit bei einer Störung des Gemeinschaftsmarkts die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Um diese Informationen zu erhalten, ist für diese Einfuhren eine besondere nachträgliche Gemeinschaftsüberwachung einzuführen. Bei bestimmten Waren ist diese Überwachung auf Einfuhren zu beschränken, die für gewisse Gebiete der Gemeinschaft bestimmt sind —

Das Überwachungssystem greift nicht der Anwendung der Übergangsmaßnahmen vor, die aufgrund der Beitrittsakte bestimmten Drittländern gegenüber vereinbart wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den im Anhang genannten Waren, Drittländern und Mitgliedstaaten werden die Wiedereinfuhren in die Gemeinschaft nach passiver Veredelung im Sinne der Gemeinschaftsbestimmungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr einer besonderen nachträglichen Überwachung unterworfen.

Artikel 2

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die durchgeführten Einfuhren, ausgedrückt in Kategorie, Kombinierte Nomenklatur (KN) und Ursprungsland aufgeschlüsselten Einheiten, sind der Kommission innerhalb der ersten 20 Tage des Monats zu übermitteln, der auf den betreffenden Monat folgt.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung greifen nicht der Anwendung der Übergangsmaßnahmen vor, die aufgrund der Beitrittsakte für Spanien und Portugal bestimmten Drittländern gegenüber vereinbart wurden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 29. 6. 1989, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 286 vom 4. 10. 1989, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 76 vom 20. 3. 1982, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittland	Mitgliedsländer
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
4	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken	1 000 Stück	Türkei	D, F, I
5	6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 10 10 6110 10 31 6110 10 39 6110 10 91 6110 10 99 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	Pullover Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken	1 000 Stück	Türkei	D, F
6	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 35 6204 63 19 6204 69 19	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei Malta Marokko Tunesien	D, F, I, BNL, DK D, F, I, BNL D, F, BNL, E D, F, BNL
7	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	1 000 Stück	Türkei Marokko	D, F F
8	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei Marokko	D, F, I F

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
12	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren aus der Kategorie 70	1 000 Paar	Türkei	D
13	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei	D
26	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei Marokko	D F
73	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1 000 Stück	Türkei	D

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3715/89 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1989

zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter französischer FlaggeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21.
Dezember 1988 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2278/89⁽⁴⁾, sieht für 1989
Quoten für Wittling vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Wittlingfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs VII b, c, d, e, f, g, h, j, k durch Schiffe, die die
französische Flagge führen oder in Frankreich registriert
sind, die für 1989 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Wittlingfänge in den Gewässern des ICES-
Bereichs VII b, c, d, e, f, g, h, j, k durch Schiffe, die die
französische Flagge führen oder in Frankreich registriert
sind, gilt die Frankreich für 1989 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.Der Wittlingfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
VII b, c, d, e, f, g, h, j, k durch Schiffe, die die französische
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1989

Für die Kommission

Manuel MARIN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3716/89 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1989

zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21.
Dezember 1988 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2278/89⁽⁴⁾, sieht für 1989
Quoten für Makrele vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II (außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII,

VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die franzö-
sische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind,
die für 1989 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II (außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII,
VIII a, b, d, e, XII und XIV durch Schiffe, die die franzö-
sische Flagge führen oder in Frankreich registriert sind,
gilt die Frankreich für 1989 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II
(außer EG-Zone), V b (EG-Zone), VI, VII, VIII a, b, d, e,
XII und XIV durch Schiffe, die die französische Flagge
führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3717/89 DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 1989****zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die zulässige Gesamtfangmenge für 1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2278/89⁽⁴⁾, sieht für 1989 der Gemeinschaft zugewiesene Anteile an den zulässigen Gesamtfangmengen für Makrele vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der zulässigen Gesamtfangmengen unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der der Gemeinschaft zugewiesene Anteil an der zulässigen Gesamtfangmenge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und

IV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, für 1989 den der Gemeinschaft zugewiesenen Anteil an der zulässigen Gesamtfangmenge erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt der der Gemeinschaft für 1989 zugewiesene Anteil an den zulässigen Gesamtfangmengen als ausgeschöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone), III a ; III b, c, d (EG-Zone) und IV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3718/89 DER KOMMISSION**vom 11. Dezember 1989****zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4194/88 des Rates vom 21.
Dezember 1988 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1989 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2278/89⁽⁴⁾, sieht für 1989
zulässige Gesamtfangmengen für Seezungen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der zulässigen Gesamtfangmengen unterliegt,
ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt
festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter
der Flagge eines Mitgliedstaats die zulässige Gesamtfang-
menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-

Bereichs VIII a, b durch Schiffe, die die Flagge eines
Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat regi-
striert sind, die für 1989 zulässige Gesamtfangmenge
erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des
ICES-Bereichs VIII a, b durch Schiffe, die die Flagge
eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat
registriert sind, gelten die für 1989 zugeteilten zulässigen
Gesamtfangmengen als ausgeschöpft.

Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereichs
VIII a, b durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats
führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3719/89 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1989

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/88⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für

die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden:

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1989

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht :	
	— von Hausgeflügel :	
0407 00 30	— — andere	18,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :	
	— Eigelb :	
0408 11	— — getrocknet :	
ex 0408 11 10	— — — genießbar : ungesüßt	96,00
0408 19	— — anderes :	
	— — — genießbar :	
ex 0408 19 11	— — — — flüssig : ungesüßt	47,00
ex 0408 19 19	— — — — gefroren : ungesüßt	51,00
	— andere :	
0408 91	— — getrocknet :	
ex 0408 91 10	— — — genießbar : ungesüßt	100,00
0408 99	— — andere :	
ex 0408 99 10	— — — genießbar : ungesüßt	25,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3720/89 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3700/89⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 12. 12. 1989, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	30,30 ⁽¹⁾
1701 11 90	30,30 ⁽¹⁾
1701 12 10	30,30 ⁽¹⁾
1701 12 90	30,30 ⁽¹⁾
1701 91 00	36,34
1701 99 10	36,34
1701 99 90	36,34 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3721/89 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1989

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3566/89 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates
vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten
mit Ursprung in Zypern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3566/89 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs
auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in
Zypern angewandt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1252/73 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel
2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen —
unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und
nach Abzug der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf
den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den
niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden

Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel
3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern auf den
repräsentativen Märkten festgestellt werden, läßt sich fest-
stellen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1252/73 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt
sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG)
Nr. 3566/89 aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3566/89 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 113.

(²) ABl. Nr. L 349 vom 30. 11. 1989, S. 18.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Dezember 1989

zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen

(89/629/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84
Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung von Schallemissionsnormen auf zivile Unterschallstrahlflugzeuge hat erhebliche Auswirkungen auf die Dienstleistungen im Bereich des Luftverkehrs. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen derartige Normen Beschränkungen für die Luftfahrzeuge vorschreiben, die von den Fluggesellschaften eingesetzt werden dürfen, in denen sie Investitionen in die modernsten und geräuschärmsten verfügbaren Luftfahrzeuge fördern und eine bessere Ausnutzung vorhandener Kapazitäten, einschließlich der von Flughäfen ermöglichen. Zur Begrenzung des Fluglärms sind in der Richtlinie 80/51/EWG ⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 83/206/EWG ⁽⁵⁾, Schallemissionsgrenzwerte festgelegt.

In dem Prioritätenprogramm des Rates über die Untersuchung von Fragen des Luftverkehrs werden auch die Emissionen — einschließlich Schallemissionen — von Luftfahrzeugen genannt.

Die Bedeutung des Lärmproblems, insbesondere die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verringerung des

Luftverkehrslärms, ist im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽⁶⁾ klar ausgewiesen.

Der Fluglärm sollte unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Folgen weiter verringert werden.

Es ist daher angebracht, die Aufnahme von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen in die Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten auf solche Flugzeuge zu beschränken, die die in Band 1 Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe, 1988, spezifizierten Normen einhalten. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen wäre es angebracht, von dieser Nichtaufnahme Flugzeuge auszunehmen, die am 1. November 1990 in den Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragen sind. Angesichts der Freizügigkeit, die eine solche Regel mit sich bringen würde, ist es von entscheidender Bedeutung, daß Freistellungen beschränkt und — wenn sie gewährt werden — genau überwacht und zeitlich befristet werden.

Es müssen entsprechende gemeinsame Regeln nach einem angemessenen Zeitplan eingeführt werden, um sicherzustellen, daß in der gesamten Gemeinschaft nach einem einheitlichen Konzept zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften vorgegangen wird. Angesichts der jüngsten Bestrebungen, den europäischen Luftverkehr zu liberalisieren, ist dies besonders wichtig.

Aus der Arbeit, die von der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Gremien durchgeführt wurde, geht hervor, daß die Beschränkung der Aufnahme von Flugzeugen, die die Lärmgrenzwerte gemäß Kapitel 3 des Anhangs 16 nicht einhalten können, in die Luftfahrzeugrollen nur von begrenztem Nutzen für die Umwelt

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 37 vom 14. 2. 1989, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 492.⁽³⁾ ABl. Nr. C 221 vom 28. 8. 1989, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 117 vom 4. 5. 1983, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

sein würde und daher nur als ein erster Schritt anzusehen ist, dem Maßnahmen folgen müssen, die den Betrieb von Flugzeugen begrenzen, welche die Normen von Kapitel 3 des Anhangs 16 nicht erfüllen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung strengerer Regeln zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Flugzeuge mit einer maximalen Abflugmasse von höchstens 34 000 kg und einer Kapazität von höchstens 19 Plätzen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß vom 1. November 1990 an zivile Unterschallstrahlflugzeuge, die nach diesem Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet eingetragen werden, nur dann in ihrem Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingesetzt werden dürfen, wenn sie eine Lärmbescheinigung nach Normen besitzen, die den in Band 1 Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), spezifizierten Normen mindestens entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flugzeuge, die am 1. November 1990 in Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragen sind.

(3) Das Hoheitsgebiet im Sinne des Absatzes 1 schließt nicht die überseeischen Departements nach Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages ein.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unternehmen die notwendigen Schritte, um sicherzustellen, daß das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ziel nicht — beispielsweise in Form einer Leasing-Vereinbarung — umgangen wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können Freistellungen von Artikel 2 gewähren für

- a) Flugzeuge, an denen ein historisches Interesse besteht;
- b) Flugzeuge, die vor dem 1. November 1989 von einem Betreiber in einem Mitgliedstaat nach noch laufenden Mietkauf- oder Leasing-Verträgen eingesetzt wurden und die in diesem Zusammenhang in die Luftfahrzeugrolle eines Drittlandes eingetragen worden sind;
- c) Flugzeuge, die an einen Betreiber eines Drittlands vermietet sind und die aus diesem Grund vorüberge-

hend aus der Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats gestrichen worden sind;

- d) ein Flugzeug, welches ein Flugzeug ersetzt, das durch einen Unfall zerstört wurde und das der Betreiber nicht durch ein vergleichbares Flugzeug ersetzen kann, das auf dem Markt angeboten wird und für das es eine Lärmbescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 gibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung des Ersatzflugzeugs innerhalb eines Jahres nach der Zerstörung des betreffenden Flugzeugs vorgenommen wird;
- e) Flugzeuge, die von Triebwerken mit einem Mantelstromverhältnis von mindestens 2 angetrieben werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können zunächst für höchstens drei Jahre und anschließend jeweils für höchstens zwei Jahre Freistellungen von Artikel 2 unter der Voraussetzung, daß diese Freistellungen bis zum 31. Dezember 1995 auslaufen, gewähren für

- Flugzeuge, die in einem Drittland kurzfristig gemietet wurden, sofern der Betreiber nachweist, daß dies der üblichen Praxis in seiner Branche entspricht und daß andernfalls seine Tätigkeit beeinträchtigt würde;
- Flugzeuge bei denen ein Betreiber nachweist, daß andernfalls seine Tätigkeit in unzumutbarem Maße beeinträchtigt würde.

Artikel 6

(1) Ein Mitgliedstaat, der Freistellungen gewährt, teilt dies den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die von anderen Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4 und 5 gewährten Freistellungen an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 30. September 1990 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DELEBARRE

Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland...

Der Rat hat die nachstehende Mitteilung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhalten :

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften erklärt, daß diese Verträge auch für das Land Berlin gelten. Sie hat gleichzeitig erklärt, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten in bezug auf Berlin unberührt bleiben. Im Hinblick auf die Tatsache, daß die zivile Luftfahrt zu den Bereichen gehört, in denen sich die genannten Staaten Befugnisse in Berlin ausdrücklich vorbehalten haben, und nach Konsultationen mit den Regierungen dieser Staaten weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Richtlinie 89/629/EWG des Rates zur Begrenzung der Schallemission von Unterschallstrahlflugzeugen das Land Berlin nicht einbezieht.

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Dezember 1989

über ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Annahme einer einzigen weltweiten Produktionsnorm für das hochauflösende Fernsehen durch die Vollversammlung des Internationalen beratenden Ausschusses für den Funkdienst (CCIR) im Jahre 1990

(89/630/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 116,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das hochauflösende Fernsehen (HDTV) ist für die europäische Unterhaltungselektronikindustrie, auf die es sich stützt, sowie für die europäische Fernseh- und Filmindustrie von strategischer Bedeutung.

Damit Geräte und Programmaterial entwickelt und in den Handel gebracht werden können, ist eine einzige weltweite HDTV-Norm für die Programmproduktion und den internationalen Programmaustausch dringend erforderlich.

Für eine solche einheitliche weltweite Produktionsnorm hat die europäische Industrie im Rahmen von EUREKA Parameter entwickelt, und die nach dieser Norm hergestellten Geräteprototypen konnten im September 1988 in Brighton auf der International Broadcasting Convention mit Erfolg vorgeführt werden.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung auf Rhodos im Dezember 1988 im Zusammenhang mit der im Entstehen begriffenen Audiovisionspolitik der Gemeinschaft der Förderung des europäischen HDTV-Systems große Bedeutung beigemessen.

In dem Beschluß 89/337/EWG⁽¹⁾ wird die Förderung einer einzigen weltweiten HDTV-Produktionsnorm als Gemeinschaftsziel definiert.

Die Empfehlung, die die grundlegenden Parameterwerte für eine einzige weltweite HDTV-Produktionsnorm enthält und von der Vollversammlung des Internationalen beratenden Ausschusses für den Funkdienst (CCIR) im Jahre 1990 verabschiedet werden soll, wird vor allem während der Sitzungen der Studienkommission 11 ausgearbeitet.

Die Gemeinschaft hat in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) den Status eines Beobachters und nimmt an den Aktivitäten des CCIR teil, ist aber nicht in der Lage, sich an der Annahme der HDTV-Empfehlung durch den CCIR zu beteiligen.

Das HDTV ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung, und die Mitgliedstaaten sollten hinsichtlich der Vorschläge für eine HDTV-Produktionsnorm, die in Erwägung gezogen worden sind oder werden, im CCIR in koordinierter Weise vorgehen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

- (1) Das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Annahme einer einzigen weltweiten Produktionsnorm für das hochauflösende Fernsehen durch die Vollversammlung des Internationalen beratenden Ausschusses für den Funkdienst (CCIR) im Jahre 1990 stützt sich auf den aus dem EUREKA-Projekt 95 hervorgegangenen Vorschlag.
- (2) Nach Beratungen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gehen die Mitgliedstaaten in den Sitzungen zur Ausarbeitung der Empfehlung für eine einzige weltweite Produktionsnorm für das hochauflösende Fernsehen, die von der Vollversammlung des CCIR angenommen werden soll, gemeinsam vor.
- (3) Führen die in Absatz 2 genannten Beratungen nicht zu einer Einigung, so werden die Punkte, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, erforderlichenfalls den Gremien des Rates vorgetragen.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. QUILÈS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 25. 5. 1989, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/89 der Kommission von 27. Juli 1989 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 14. August 1989)

Seite 3, Anhang I, A. Italien, dritte Spalte „kg Oliven/Baum“, Provinz „Ascoli Piceno“, Zone 1 :

anstatt: „19“

muß es heißen: „9“.
